



10. Februar 2017

IV-Rundschreiben Nr. 361

Präzisierung betreffend GgV-Ziffer 381

Die Randziffer 381 des KSME wurde 2016 aufgrund von Fragen zum Inhalt dieser Ziffer ergänzt. Die Praxis der IV-Stellen war uneinheitlich und nicht selten kam es vor, dass die Aufzählung in Klammern fälschlicherweise als abschliessend betrachtet wurde. Deshalb wurde präzisiert, dass die in Klammern aufgeführten Beeinträchtigungen nicht als abschliessend zu verstehen sind und dass die Ziffer sowohl Missbildungen des Zentralnervensystems (z.B. Arnold-Chiari-Malformation) als auch seiner Häute umfasst.

In der Folge dieser Ergänzung stellte sich eine weitere Frage, nämlich ob eine nicht behandelbare Missbildung des Gehirns (beispielsweise die Corpus-callosum-Agenesie oder eine Lissenzephalie) gestützt auf Ziffer 381 GgV trotzdem übernommen werden müsse.

Die Frage wurde bejaht, und diese Fehlbildungen fallen folglich unter Ziffer 381 GgV. Sie müssen aus folgenden Gründen von der IV übernommen werden:

«Behandelbar» bedeutet, dass es eine anerkannte medizinische Behandlung gibt, die in der Lage ist, den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen (BGE 114 V 26). Der Anhang der Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV, RS 831.232.21) enthält zahlreiche Krankheiten, deren Behandlung nicht auf die Ursache, sondern auf die Folgen abzielt. Beispiele dafür sind die Osteogenesis imperfecta – Glasknochenkrankheit – (Ziffer 126 GgV), Stoffwechselerkrankungen wie angeborene Störungen des Purin- und Pyrimidin-Stoffwechsels (Ziffer 455 GgV) oder angeborene Störungen des Hämoglobin-Stoffwechsels wie die Porphyrie (Ziffer 457 GgV). Bei diesen Erkrankungen kann der verantwortliche Enzymdefekt nicht korrigiert werden, durch eine Verabreichung von Medikamenten und/oder eine Diät können aber die Symptome behandelt werden. Mit dieser symptomatischen Behandlung ist eine deutliche Verbesserung des Gesundheitszustandes oder der Erhalt gewisser Fähigkeiten möglich.

Zusammengefasst: Missbildungen des Gehirns wie zum Beispiel die Corpus-callosum-Agenesie, die Lissenzephalie usw. sind in Ziffer 381 GgV eingeschlossen.

Die Präzisierung zur Leistungspflicht von medizinischen Massnahmen im Rahmen vom Rz 381 des Anhanges der GgV wird ins Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME) bei seiner nächsten Adaptation aufgenommen. Diese wird unter Rz 381.3 aufgeführt sein.